

Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Adresse:

Der Landrat
03301 601-1000
03301 601 1009
Landrat@oberhavel.de
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

03.02.2025

1. Änderung zur Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen und zur Festlegung einer vorläufigen infizierten Zone vom 18.12.2024

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Oberhavel ordnet das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oberhavel in seiner Zuständigkeit gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i.V.m. § 14d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) folgende Sofortmaßnahmen an:

- I. Die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen und zur Festlegung einer vorläufigen infizierten Zone vom 18.12.2024 wird in Punkt 8 – „Die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen ist verboten.“ - wie folgt ergänzt:

Ausnahmen von diesem Verbot können auf Antrag durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oberhavel zugelassen werden.

Alle weiteren Festlegungen und Anordnungen der Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel zur Festlegung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen und zur Festlegung einer vorläufigen infizierten Zone vom 18.12.2024 bleiben unberührt.

- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird.



Begründung:

Am 21.11.2024 wurde die Afrikanische Schweinepest im Landkreis Oberhavel im Jagdbezirk „Gemeinschaftlicher Jagdbezirk (GJB) Gransee IV Hauspläne B“ amtlich festgestellt.

Es wurden umfangreiche Anordnungen zunächst in der Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen und zur Festlegung einer vorläufigen infizierten Zone vom 22.11.2024 und im Weiteren mit der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 18.12.2024 verfügt.

Direkt um den Fundort des infizierten Wildschweins wurde die vorläufige infizierte Zone bestimmt. Es wurde eine Umzäunung errichtet, um ein Fortschreiten der ASP zu verhindern.

Mit der Durchführung verschiedener Maßnahmen, insbesondere der Errichtung einer Umzäunung zur Abgrenzung umliegender Flächen, der wiederholten und flächendeckenden Absuche sowohl innerhalb der vorläufigen infizierten Zone als auch außerhalb der vorläufigen infizierten Zone wird das Risiko einer möglichen Verbreitung der ASP gemindert.

Rechtliche Würdigung:

zu I.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/429 und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelten diese und weitere die ASP behandelnde Rechtsakte der EU unmittelbar in den einzelnen Mitgliedstaaten. Es werden andere Begrifflichkeiten, als in der nationalen Vorschrift (SchwPestV) für die Restriktionsgebiete verwendet.

Gemäß § 14d Abs. 5a S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt als zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oberhavel kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen. In der vorläufigen infizierten Zone wurde seit November 2024, auch nach wiederholten und flächendeckenden Fallwildsuchen, kein weiterer Fall von ASP nachgewiesen, so dass ein uneingeschränktes Nutzungsverbot für land- und forstwirtschaftliche Flächen nicht mehr verhältnismäßig ist. Insoweit können nunmehr auf Antrag Ausnahmen von dem absoluten Nutzungsverbot im Rahmen einer Einzelfallprüfung zugelassen werden.

zu II.

Gemäß § 14d Abs. 2 S. 5 SchwPestV werden die Festlegung einer infizierten Zone (gefährdetes Gebiet) sowie Änderungen oder Aufhebungen von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) abgesehen.

Entsprechend § 1 Abs. 1 VwVfGBg, § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG tritt die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes mit Bekanntgabe an den Adressaten oder Betroffenen ein. Ein Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, § 1 Abs. 1 VwVfGBg, § 41 Abs. 4 Satz 3, 4 VwVfG. Nach § 22 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Oberhavel wird die öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsakten, mithin auch dieser Tierseuchenallgemeinverfügung durch Aushang des zuzustellenden Schriftstücks an der Bekanntmachungstafel des Landkreises Oberhavel in 16515 Oranienburg, Adolf-Dechert-Str. 1, Haus 1 bewirkt.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/594
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Ordnungsbehördengesetz
- Bundesjagdgesetz (BJagdG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Krisenzentrum.OHV@oberhavel.de.

Oranienburg, 03.02.2025

Im Auftrag

Gallitschke

Amtstierärztin